

Wochenschau der



Wer erhält ein Arbeitsbuch

Nach der neuen Verordnung sollen künftig folgende Personen ein Arbeitsbuch erhalten:

1. Arbeiter und Angestellte (einschließlich der Lehrlinge, Praktikanten und Volontäre). Ausgenommen sind lediglich ausländische Saisonarbeiter, die nach Ablauf der Saisonbeschäftigung das Reichsgebiet wieder zu verlassen pflegen, ferner Personen, die sonst berufsmäßig Lohnarbeit nicht verrichten, wenn sie nur gelegentlich und kurzfristig beschäftigt werden, schließlich die Mitglieder der Besatzungen von Seefahrzeugen und andere Angestellte und Arbeiter, deren Beschäftigung in das Seefahrtsbuch einzutragen ist.

2. Selbständige Berufstätige sowie Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende und Zwischenmeister. Der Personenkreis der selbständigen Berufstätigen umfaßt alle zu Erwerbszwecken tätigen Personen (natürliche Personen, auch Pächter, Teilhaber, Mitinhaber), die das wirtschaftliche Risiko ihrer Tätigkeit selber tragen. Eingeschlossen sind auch solche Personen, die, ohne ein Arbeitsverhältnis einzugehen, sogenannte Werkverträge gegen Entgelt ausführen, auch dann, wenn sie selbst keine Arbeiter oder Angestellte beschäftigen, z. B. frei schaffende Künstler, Schriftsteller, Dolmetscher, Privatlehrer, Handelsvertreter. Ausgenommen von der Arbeitsbuchpflicht sind die im Gesundheitswesen hauptberuflich selbständig Tätigen, z. B. Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Heilpraktikanten und Dentisten, Hebammen sowie die Rechtsanwälte.

3. Mithelfende Familienangehörige der nach Nr. 1 und 2 arbeitsbuchpflichtigen Berufstätigen, auch wenn sie nicht als Arbeiter oder Angestellte beschäftigt werden. Erfafßt werden alle Personen, die als Familienangehörige im Betrieb oder sonstigen Unternehmen des Ehegatten, der Eltern, Voreltern, von Abkömmlingen oder sonstigen Verwandten und Verschwägerten ihre Arbeitskraft verwerten; z. B. erhalten mithelfende Ehefrauen das Arbeitsbuch, wenn ihre Tätigkeit sich nicht nur auf die bei Ehefrauen übliche Haushaltsführung, Betreuung der Kinder usw. erstreckt, sondern auch in Hilfsdiensten für die selbständige Berufstätigkeit des Ehemannes besteht, die ihrer Art nach üblicherweise von Arbeitern oder Angestellten geleistet werden. Danach erhalten das Arbeitsbuch z. B. Ehefrauen, die in der Landwirtschaft oder im Einzelhandelsgeschäft ihres Ehemannes regelmäßig helfen und nicht mehr volksschulpflichtige Kinder eines Heimarbeiters, die ihrem Vater bei der Heimarbeit helfen.

Es ist beabsichtigt, zunächst die selbständigen Berufstätigen der Landwirtschaft und deren mithelfende Familien-

angehörige, sodann die Selbständigen und Familienangehörigen des Handwerks und weiter die Heimarbeiter, Hausgewerbetreibenden und Zwischenmeister mit ihren mithelfenden Familienangehörigen zu erfassen.

Die Arbeitsämter werden öffentliche Bekanntmachungen erlassen und die Personengruppen, denen das Arbeitsbuch nach der Verordnung vom 22. April 1939 neu auszustellen ist, in einer bestimmten Reihenfolge zur Antragsstellung aufrufen.

Durchführungsbestimmungen zur Mehreinkommensteuer

Staatssekretär Reinhardt hat im „Reichsgesetzblatt“ vom 27. April 1939 die Durchführungsbestimmungen zum neuen Finanzplan bekanntgegeben, den unser Steuersachverständiger R. Apelt in der Sonderbeilage „Steuer und Recht“, Folge 4, behandelt hat.

Um diese Folge in ihrem Zusammenhang nicht zu unterbrechen, werden wir auch die Durchführungsbestimmungen dort in ihren Auswirkungen auf unser Fach veröffentlichen. Folge 5 erscheint in der „Uhrmacherkunst“ Nr. 21 vom 19. Mai. (VI 1/1939)

Internationaler Uhrmacherkongreß Zürich

Der Kongreß des Internationalen Uhrmacherverbandes, der in Zürich vom 11. bis 13. Juni 1939 stattfinden sollte, ist um 14 Tage, auf den 25., 26. und 27. Juni 1939 verschoben worden.

Das Uhrmacherhandwerk in der DAF.

Als Fachschaftswalter der Fachgruppe IV – die die Gold- und Silberschmiede, Taschenuhrengehäusemacher, Uhrmacher, Graveure, Ziseleure, Gürtler, Emailleure und Galvaniseure umfaßt, ist Pg. Hermann Wild bestellt worden. Als ehrenamtlicher Fachschaftswalter für das Graveurhandwerk ist Pg. Willy Tornow ernannt.

Die Führung der Fachgruppe „Metall- und Spezialhandwerke“ hat Hauptfachgruppenwalter Pg. Kurt Arendt übernommen, der Uhrmachermeister und Optiker ist.

Ehrenmeister Harry Plate †

Im 86. Lebensjahr ist der Ehrenmeister des deutschen Handwerks, Klempnermeister Harry Plate, verstorben, der ein verdienter Vorkämpfer für die Emigung des Handwerks gewesen ist. 1900 wurde er zum Vorsitzenden der Handwerkskammer Hannover berufen, und kurz danach wurde er Vorsitzender des Deutschen Handwerks- und Gewerbetages. 1911 folgte die Berufung in das Preußische Herrenhaus, dem er als einziger Handwerksvertreter angehörte.



Achtung! Achtung! Hier spricht Wien!

Die Ausstellungsleitung gibt bekannt:

Wer sich überzeugen will, was für den gelehrten Uhrmacher geschaffen wurde, der komme zur Reichstagung des großdeutschen Uhrmacherhandwerks vom 23. bis 25. Juli in Wien. Eine im Aufbau und Inhalt gleich interessante und reiche Schau zeigt alle Mittel zur fachlichen, werblichen und betriebswirtschaftlichen vervollkommnung. Jeder Teilnehmer wird daraus für sich und seinen Betrieb Nutzen ziehen können.